



Kundmachung

In der Gemeinderatssitzung am 11. Dezember 2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehenden Bauwerbern zu den Kanalanschlussgebühren folgende Zuschüsse zu gewähren:

- | | |
|---|------------|
| a) Happ Michael, Unterweidach 9, Einfamilienhaus | € 1.536,36 |
| b) Haselwanter Elisabeth und Edmund, Obermieming 176, Zu- und Umbau Pension | € 2.875,56 |
| c) Haselwanter Nikolaus, Lehnrain 36, Einfamilienhaus mit Garage | € 2.150,16 |
| d) Holzeis Antonia, Karl, Katrin, Martin, Obermieming 159 a, Zu- und Umbau Wohnhaus | € 2.098,08 |
| e) Krug Katrin, Tabland 103, Wintergarten | € 174,84 |
| f) Maurer Sabine, Steinreichweg 61, Zubau Garage, Flugdach und Schuppen | € 166,62 |
| g) Raiffeisen-Lagerhaus, Obermieming 205, Umbau Verkaufs- und Lagerräume | € 217,62 |
| h) Reindl Michael, Obermieming 175, Einfamilienhaus mit Garage | € 1.577,28 |
| i) Schleich Markus, Obermieming 124, Wintergarten | € 133,92 |
| j) Ruech Martin und Angelika, Sonnenweg 70, Wohnhaus mit 2 Einheiten und Doppelgarage | € 3.080,16 |
| k) Sarg Otmar, Weidach 9, Umbau Wohnhaus und Zubau Lagerraum | € 399,90 |
| l) Schatz Christine, Barwies 317, Zu- und Umbau Wohnhaus | € 513,36 |
| m) Schneider Hermann, Untermieming 37, Zu- und Umbau Wohn- und Wirtschaftsgebäude | € 451,98 |
| n) Weber Carolin, Hoher Weg 10a, Zu- und Umbau Wohnhaus | € 818,40 |

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehenden Bauwerbern zu den Erschließungskosten folgende Zuschüsse zu gewähren.

- | | |
|--|------------|
| a) Alber Martin, Zein 118, Zubau Unterstand Kühe | € 615,31 |
| b) Happ Michael, Unterweidach 9, Einfamilienhaus | € 2.093,88 |
| c) Haselwanter Elisabeth u. Edmund, Obermieming 176, Zu- und Umbau Pension | € 7.512,25 |
| d) Haselwanter Nikolaus, Lehnrain 36, Einfamilienhaus mit Garage | € 4.013,23 |

- e) Holzeis Antonia, Karl, Katrin, Martin, Obermieming
159 a, Zu- und Umbau Wohnhaus € 3.026,79
- f) Kluibenschädl Johann, Hoher Weg 8, Errichtung
Geräteschuppen € 64,11
- g) Kluibenschädl Johann, Hoher Weg 8, Errichtung
Geräteschuppen € 63,60
- h) Kranebitter Benedikt, Fiecht 68, Zubau
Rinderlaufstall € 4.959,04
- i) Krug Katrin, Tabland 103, Errichtung eines
Wintergartens € 130,94
- j) Maurer Sabine, Steinreichweg 61, Zubau Garage,
Flugdach und Schuppen € 240,21
- k) Pohl Erwin, Hoher Weg 10, Garage mit Holzschuppen € 1.648,00
- l) Raiffeisen-Lagerhaus, Obermieming 205, Umbau
Verkaufs- und Lagerräume € 162,98
- m) Reindl Michael, Obermieming 175, Einfamilienhaus
mit Garage € 2.237,95
- n) Schleich Markus, Obermieming 124, Errichtung eines
Wintergartens € 100,30
- o) Spielmann Johannes, Lehnrain 14, Umbau Wohnhaus € 92,91

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehenden Personen folgende Solarförderungen zu gewähren:

Name	Adresse	Art	m ²	Förderung
Della Pietra Elydia	Fronhausen 379 b	Solar	20	€ 400,--
Walch Manfred	Unterweidach 14	Solar	10	€ 400,--
Matter-Kattinig Helge	Weidach 35	Solar	20	€ 400,--
Schatz Hermann	Barwies 317	Solar	20	€ 400,--

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nachstehender Person folgende Biomassenförderung zu gewähren:

Name	Adresse	Art	Förderung
Schatz Hermann	Barwies 317	Stückholzheizung	€ 200,--

Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu, der 4. Klasse der VS Untermieming für die Teilnahme bei der Fernsehsendung „1,2 oder 3“ einen finanziellen Zuschuss (für Reise- und Übernachtungskosten) in der Höhe von € 1.000,-- zu gewähren.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Frischmarkt Plattner als Nahversorger einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von € 1.000,-- (=10 % der Nahversorgungsförderung des Landes) zu gewähren.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu, den Liechtmessverein Mieming in die Vereinsliste der Gemeinde aufzunehmen. Für das Jahr 2009 und folgende wird ein jährlicher ordentliche Vereinszuschuss von € 300,-- beschlossen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Tuiflverein Mieming für den Tuifllauf 2008 einen außerordentlichen Zuschuss von € 1.000,-- (Kosten für Security) zu gewähren.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Kletterhalle Mieming einen außerordentlichen Zuschuss in der Höhe von € 1.397,38 zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ab 1. Jänner 2009 und Folgejahr die Kanalbenützungsgebühr für das Haushaltsjahr 2009 entsprechend nachstehender Auflistung einzuheben:

Abwassergebühren:

1 m³ Abwasser

Netto	1,72
Brutto	1,90

Anschlussgebühr

Netto	4,40
Brutto	4,84

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieming beschließt einstimmig, aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, idF. LGBl. Nr. 112/2001, für das Gemeindegebiet der Gemeinde Mieming nachstehende Hundesteuerordnung zu erlassen:

HUNDESTEUERORDNUNG

der Gemeinde Mieming

§ 1 Hundehalter

- (1) Wer in der Gemeinde Mieming einen über drei Monate alten Hund länger als 2 Monate pro Jahr hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hund gilt der Haushaltsvorstand/Betriebsinhaber.
- (3) Wer einen Hund in der Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde Österreichs bereits versteuert wird. Überschreitet die Probe- oder Pflegehaltung den Zeitraum von insgesamt 2 Monaten pro Jahr, so ist die Hundesteuer nach § 2 zu entrichten. Ist der Hund bereits nachweislich in einer anderen Gemeinde des Bundesgebietes versteuert, wird für gegenständlichen Zeitraum die bereits entrichtete Steuer angerechnet.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für diese Steuer.
- (5) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben dem Gemeindeamt einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen, der für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

§ 2 Steuervorschreibung

Die Steuer wird im Rechnungsjahr mit Jahresbescheid am 15. Jänner des Jahres vorgeschrieben wobei pro angefangenem Quartal, in welchem ein Hund gehalten wird, der vom Gemeinderat

festgesetzte Betrag anteilig zur verrechnen ist. Wird ein Hund vor Ende des Rechnungsjahres abgegeben, so ist die Steuer quartalsmäßig gutzuschreiben bzw. zu retournieren.

§ 3 Steuerermäßigungen und Befreiungen

- (1) Die Steuer wird vom Gemeinderat mit einem gegenüber der nach § 2 festgesetzten Steuer ermäßigten Satz, höchstens jedoch mit dem in § 4 des Tiroler Hundesteuergesetzes bestimmten Höchstausmaß jährlich je Hund festgesetzt:
 - a) Für Wachhunde, die zum ständigen Bewachen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.
 - b) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes im Sinne des § 2 des Tiroler Hundesteuergesetzes LGBl. Nr. 3/1980 idF: LGBl. Nr. 112/2001 gehalten werden, und die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes unmittelbar benötigt werden.

§ 4 Steuerfreiheit

Steuerfreiheit wird auf schriftlichen Antrag gewährt für:

1. Diensthunde der Blaulichtorganisationen (Polizei, Rettung, Bergrettung), gegen Vorlage einer Bestätigung;
2. Führhunde von Blinden und von behinderten Personen mit Ausweis, die den Hund unbedingt zur Lebensführung benötigen, gegen Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses;
3. Hunde, die zum Schutze und Beistand hilfloser Personen unentbehrlich sind, gegen Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses.

§ 5 Rahmenbedingungen Steuerermäßigung oder Befreiung

Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 3 und 4 ist nur hinsichtlich jener Hunde zu gewähren, für die die Begünstigung in Anspruch genommen wird und die für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.

Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sondern auf dem Grundstück ein für ihren dauerhaften Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall, oder dgl.) vorhanden ist. Steuerermäßigungen bzw. -befreiungen sind schriftlich im Gemeindeamt anzusuchen.

§ 6 Anrechnung und Betreibung der Steuer

Hunde, für welche die Steuer nicht restlos geleistet wurde und deren Abschaffung nicht binnen einer dem Hundehalter gesetzten Frist erfolgt, kann die Gemeinde einziehen und versteigern. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens steht 3 Monate lang zur Verfügung des Eigentümers des Hundes und verfällt nach Ablauf dieser Frist der Gemeindekasse; bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen gemäß den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verfügen.

§ 7 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Mieming einen Hund erwirbt oder mit einem Hund neu zuzieht, hat diesen binnen einer Woche nach der Erwerbung oder nach dem Zuzug beim Gemeindeamt anzumelden. Welpen gelten mit Ablauf des dritten Monats nach dem Wurf als erworben. Zugelaufene Hunde gelten als erworben, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer übergeben werden.
- (2) Jeder Hund, welcher abgegeben wurde, oder verstorben ist, muss spätestens innerhalb einer Woche nach dessen Abgang unter Rückgabe der Steuermarke (§ 8) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.

§ 8 Hundesteuermarke

- (1) Für jeden Hund wird bei der Anmeldung im Gemeindeamt eine Hundesteuermarke ausgefolgt. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist eine Ersatz-Hundesteuermarke anzuschaffen. Außerhalb des Hauses und der umzäunten Liegenschaft müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein.
- (2) Hunde, die auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können durch Gemeindemitarbeiter eingefangen werden. Die Besitzer eingefangener Hunde sind, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis zu setzen. Meldet sich der Besitzer des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb eines in der Bekanntmachung festgesetzten Zeitraumes oder unterlässt er es, den Hund durch Zahlung der jeweiligen Fanggebühr und einer Unkostenvergütung für jeden Tag der Verpflegung des Hundes durch die Gemeinde und der etwa rückständigen Hundesteuerbeträge auszulösen, so ist nach § 6 Abs. 1 dieser Steuerordnung zu verfahren.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Gemeindeamt oder den von ihm beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Besitzer wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts-/Betriebsvorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und Haushalts-/Betriebsvorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Gemeindeamt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

§ 10 Integrierender Bestandteil

Die konkreten Gebührensätze werden bei Bedarf vom Gemeinderat beschlossen, kundgemacht und sind in Folge integrierender Bestandteil dieser Verordnung (Beilage 1).

§ 11 Inkrafttreten der Steuerordnung

Diese Steuerordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Zugleich treten die bisherigen Regelungen außer Kraft. Soweit Hunde bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung gehalten wurden, sind die bisher in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften für diese Zeiträume weiterhin anzuwenden.

Weiters stimmt der Gemeinderat einstimmig zu, ab dem 01.01.2009 gemäß FAG 2008 § 15 Abs. 3 Z 2. BGBI. I Nr. 103/2007 eine Hundesteuer je Hund von € 40,--/Jahr auszuschreiben. Gemäß Tiroler Hundesteuergesetz, LGBI. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBI. 112/2001 wird für Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde eine Hundesteuer je Hund von € 40,--/Jahr ausgeschrieben.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung, ca. 20 m² der Gp. 2545 von Krug Paul im Bereich der Kreuzung Obermieming Unterdorf/Karl Spielmann Weg zu einem Preis von € 100,--/m² abzulösen. Dieser Grundanteil wird als Erweiterung der Einfahrtstropmpete verwendet werden (siehe nachfolgenden Plan).



Der Gemeinderat beschließt einstimmig, betreffend der Änderungen bzw. Ergänzungen des Nutzungsvertrages vom 26.03.1999 mit der „Orange Austria Telecommunication GmbH“ hinsichtlich des jährlichen Nutzungsentgeltes nachzuverhandeln.

Der Gemeinderat lehnt einstimmig ab, einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h vom Knoten mit der B 189 zum Parkplatz Golfplatz bei der Bezirkshauptmannschaft Imst zu verfügen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Ansuchen der Firma Porr GmbH auf Abriss des Altbestandes des ehemaligen Altersheims und Neuerrichtung in weitgehend gleicher Form, Kubatur und äußerem Erscheinungsbild für die Errichtung von Wohnungen nach den Richtlinien der Tiroler Wohnbauförderung nicht näherzutreten.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Aufnahme von Mötztal und Stams in den Sozialsprengel Mieminger Plateau zu.

Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt Mieming schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Mieming, am 12.12.2008

Der Bürgermeister:
Dr. Siegfried Gapp

Angeschlagen am: 15.12.2008

Abgenommen am: